

einschließlich öffentlich ausgelegen.

(Bürgermeister)

Gummersbach, den __.__.

(Bürgermeister)

(Siegel)

Gummersbach, den __._.

(Siegel)

A. Planzeichenerklärung Nutzungsschablone

Art der Nutzung max. Gebäude-Bauweise höhe in m ü NHN Geschossflächen-Grundflächenzahl zahl Dachform und Dachneigung

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

maximale Gebäudehöhe in m über Normalhöhennull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Geschossflächenzahl (GFZ)

Baugrenze Offene Bauweise

4. Dachform, Dachneigung

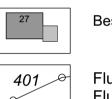
Satteldach Walmdach

5. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

6. Planzeichen ohne Normcharakter

Geltungsbereich



Bestandsgebäude mit Nebengebäuden und Hausnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und Flurstücksnummer

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO

Für die Mischgebiete MI 3 und MI 4 werden folgende Nutzungsarten festgelegt:

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.
- Einzelhandelsbetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Für das MI 3 wird eine GRZ von 0,2 und eine GFZ von 0,4 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 248 m ü NHN festgesetzt.

2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO

NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist

geändert worden ist

Für das MI 4 wird eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,0 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 244 m ü NHN festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für die Mischgebiete MI 3 und MI 4 wird eine offene Bebauung gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Darstellung der Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

I. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch

eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der | Stellplätze Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Bei der Errichtung ebenerdiger Stellplatzanlagen und

Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit | ersetzen. wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

gebäudebewohnenden Fledermäuse und Vögel gemäß § 44 breiten Planzstreifen abzugrenzen. Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten im Plangebiet Gebäude zurückgebaut D. Hinweise werden, sind diese vor Abbruch auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere und Artenschutz Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im abzustimmen.

Schutzgut Pflanzen Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Baumaßnahmen vorgefunden werden, ist das Umweltamt des – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen Oberbergischen Kreises (Tel.: 02261 88-6718) von dem Fund zu bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge unterrichten und die Baumaßnahme bis auf weiteres zu stoppen. zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen Belastung vorliegt. werden.

Schutzgut Boden

Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

einzubauen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe Treibstoffe, Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) versiegelter Flächen

abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

C. Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Abfallbehälter

Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter, Schrottbehälter und ähnliche Behälter so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

Dächer und Dachaufbauten

Dachform, Dachneigung

Im Mischgebiet MI 3 sind an Hauptgebäuden folgende Dachformen

Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°. Bei Nebengebäuden sind Satteldächer, Pultdächer und

Flachdächer und deren Kombination zulässig. Im Mischgebiet MI 4 sind an Hauptgebäuden folgende Dachformen

Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°. Walmdächer und Unterformen von Walmdächern mit einer Neigung

Bei Nebengebäuden sind Satteldächer, Pultdächer Flachdächer und deren Kombination zulässig.

von 22° bis 35°. Dachterrassen sind ebenfalls zulässig.

<u>Dachaufbauten und Dachausschnitte</u>

Im gesamten Plangebiet sind Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 38° bis zu einer Gesamtlänge von 3/5 der Trauflänge zulässig. Von den Ortgängen ist ein Abstand von 1/5 der Trauflänge einzuhalten. Dachausschnitte sind nicht zulässig.

Dacheindeckung, Material, Farbe

Bei geneigten Dächern sind nur dunkelgraue bis schwarze sowie rotbraune Materialien zulässig. Nicht zulässig sind Bitumenpappe oder Kunststoff bei einer Dachneigung von mehr als 15%. Flachdächer sind zu begrünen oder mit Kies abzudecken. Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen.

Fassadengestaltung

Werkstoffimitationen, Teerpappe und spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Sichtbare Brandwände sind in Material und in der Farbgebung wie die angrenzende Fassade auszuführen.

Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Mauern, Hecken und Zäune mit begleitenden Hecken zulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und nur 🕍 🛭 innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Werbeanlagen mi Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sowie Fahnenmasten sind

Kfz-Abstellflächen ist für je 5 Stellplätze ein hochwachsender Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Laubbaum, mindestens jedoch 2, auf dem zugehörigen Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig Grundstück anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten und ggf. zu

Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Stellplatzanlagen oder Kfz-Abstellflächen mit mehr als 4 Stellplätzen sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen, bis auf den Zufahrtsbereich, zur öffentlichen Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Verkehrsfläche und zur Nachbargrenze mit einem mindestens 2 m

Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre zerstören. Sollte eine der besonders geschützten Arten bei Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt der §§ 69 ff BNatSchG. Das Umweltamt des Oberbergischen Kreises kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, sofern eine unzumutbare

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie Bodendenkmälern ist der Stadt Gummersbach als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02261 87-1308) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 -Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber Farben, der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen außerhalb Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

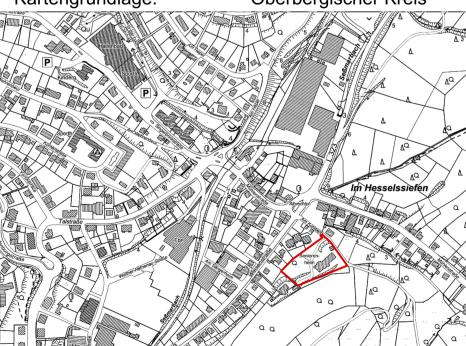


Gummersbach

Bebauungsplan Nr. 74 "Gummersbach - Mühlensessmar" 2. Änderung **ENTWURF**

Stadt

Stand: 17.08.2023 M 1:500 Kartengrundlage: Oberbergischer Kreis



Städtebau + Stadtplanung

Planverfasser Loth Städtebau und Stadtplanung Marburger Tor 4-6 57072 Siegen 0271 - 67349477 info@loth-se.de